

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Die Volksschulgesetzgebung des Fürstenthums
Birkenfeld**

Birkenfeld, 1892

Beilage III. Schulhaus-Bauten.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7544

Beilage III.**Schulhaus - Bauten.**

Bekanntmachung der Regierung,
betreffend den Bau und die Einrichtung der Schul-
häuser für die Volksschulen,
vom 12. Juni 1886.

Auf Grund des Artikels 53, §. 1, des Gesetzes vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungs-
wesen im Fürstenthum Birkenfeld, wird mit Genehmigung
des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement der
Kirchen und Schulen, das nachstehende Regulativ, betreffend
den Bau und die Einrichtung der Schulhäuser für die
Volksschulen, erlassen und unter dem Anfügen zur allgemeinen
Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen desselben, sofern
nicht von der Regierung in einzelnen Fällen aus besonderen
Gründen Abweichungen gestattet werden, nicht bloß bei Neu-
bauten und wesentlichen Aenderungen der Baulichkeiten und
bei Neuanschaffungen von Inventariestücken, sondern überall
auch da zur Anwendung gebracht werden sollen, wo der be-
stehende Zustand Mißstände darbietet, die nach dem Ermessen
der Regierung der gedeihlichen Entwicklung des Schulwesens
hinderlich sind.

Regulativ,
den Bau und die Einrichtung der Schulhäuser für
die Volksschulen betreffend.

§. 1.

Bauplatz.

Bei der Wahl des Bauplatzes für ein Schulgebäude ist möglichst auf eine freie, ruhige, gesunde, sonnige, trockene und leicht zugängliche Lage zu sehen.

Der Bauplatz soll so groß sein, daß er zugleich Raum zur Anlage eines der Zahl der Kinder entsprechenden Turn- und Spielplatzes und eines ausreichend großen Gartens für den Lehrer bietet.

§. 2.

Construction des Gebäudes.

Das Gebäude muß mit gewölbten Kellern versehen, auf hohen Sockel gestellt und in der Regel massiv ausgeführt werden. Für die Entwässerung des Bauplatzes und des Gebäudes ist Sorge zu tragen; auch sind bei feuchtem Untergrund die Umfassungsmauern und inneren Wände durch Isolirsichten gegen aufsteigende Feuchtigkeit zu schützen.

Dachrinnen und Abfallröhren dürfen nicht fehlen.

Die Construction des Gebälkes und die Ausfüllung zwischen demselben (Wellerung) ist so einzurichten, daß ein Durchdringen des Schalles von einem Stockwerk zum andern verhindert wird. Aus diesem Grunde sind die den Schulsaal umschließenden Zwischenwände in einer Stärke bei Backsteinmauern von 25 Centim. und bei Bruchsteinmauern von mindestens 40 Centim. auszuführen.

§. 3.

Anlage und Einrichtung des Schulsaales.

1) Der Schulsaal ist regelmäßig im Erdgeschoß so anzulegen, daß die Hauptfensterfront, wenn irgend möglich,

nach Osten und sofern dies nicht thunlich, nach Süden gerichtet ist. Der Eingang darf nicht unmittelbar in's Freie führen und auch nicht mit einem Wohnraume durch eine Thür in unmittelbare Verbindung gebracht werden.

2) Dem Schulsaal ist die Gestalt eines Rechtecks zu geben, dessen längere Seite sich zur kürzeren wie 5:3 oder 5:4 verhält; bei kleineren Schulsälen mit reichlicher Beleuchtung darf sich die Form der quadratischen nähern.

Die Länge des Schulsaales soll 10 Meter nicht übersteigen und die Höhe desselben nicht unter 3,6 betragen.

Im Uebrigen ist die Größe des Schulsaales innerhalb der zulässigen Maximalzahl von 100 Kindern für eine Schule nach der Durchschnittszahl der Schulkinder in den letzten 5 Jahren mit einem Zuschlage für die zu erwartende Vermehrung bis zu 25% dergestalt zu bemessen, daß auf jedes Kind 0,81 Quadratm. Bodenfläche und annähernd 3 Cubikm. Luftraum kommt. Die Anbringung von Pfosten und Säulen ist zu vermeiden; wo die Decke unbedingt gestützt sein muß, sind eiserne Säulen zu wählen.

3) Bei der Anlage des Schulsaales ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Aufstellung der Schulbänke so erfolgen kann, daß die Schüler das Licht von der linken Seite, und zwar von der linken Langseite her erhalten. Können auf der rechtseitigen Wand in's Freie gehende Fenster angebracht werden, so sind diese so einzurichten, daß die lichte Fensteröffnung erst in einer Höhe von 2,5 Meter über dem Fußboden des Schulsaales beginnt.

Beleuchtung von hinten neben der von links kommenden ist namentlich da zu empfehlen, wo die letztere für sich allein nicht ausreicht, Beleuchtung von vorn dagegen ganz zu vermeiden. Kann aus baulichen Gründen die Anbringung von Fenstern auf der Vorderseite nicht umgangen werden, so ist durch geeignete Vorrichtungen das hier einfallende Licht abzuwehren.

Ferner ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß kein Sitzplatz einer Schulbank weiter von einem Fenster entfernt ist,

als um das $2\frac{1}{2}$ fache der lichten Fensterhöhe, daß die Entfernung der vordersten Schulbankreihe von der Kathederwand mindestens 2 Meter und die Entfernung des Ofens, vorausgesetzt, daß der eiserne Ofen mit Schirm umgeben ist, von den nächsten Sitzplätzen mindestens 1 Meter beträgt und endlich an allen Wänden mit Ausnahme der Kathederwand ein Gang von mindestens je 0,4 Meter frei bleibt. In den Bauplänen ist die Stellung der Schulbänke, der Schultafel, des Katheders, der Schränke und des Ofens einzutragen.

4) Die Fensteröffnungen sind so hoch und so breit anzulegen, daß die Gesamtfläche der lichten Fensteröffnungen des Schulsaales bei freier Lage mindestens den 6ten, wenn aber andere Gebäude nahe stehen, mindestens den 4ten Theil der Fußbodenfläche beträgt.

Die Fensteröffnungen müssen zur Erzielung eines günstigen Lichteinfalls möglichst nahe an die Zimmerdecke hinaufreichen und viereckig sein (nicht solche mit Rund- oder Spitzbogen). Die Fensteransichten sind durch Abschrägung der Wände nach innen und Abrundung der Ecken thunlichst zu erweitern. Die Brüstungshöhe der Fenster darf nicht unter 1 Meter und die Breite der Fensterpfeiler auf der Hauptlichtseite nicht über 1,2 Meter betragen. Die einzelnen Fensterpfeiler sind möglichst gleich breit anzulegen.

5) Die Fenster müssen so construirt sein, daß sie jederzeit leicht und vollständig geöffnet und (durch Anbringung von Stellhaken) offen gehalten werden können. Mindestens an 2, womöglich an verschiedenen Wänden liegenden Fenstern müssen die oberen Fensterflügel um ihre untere Seite drehbar nach innen schlagen und mit einer Stellvorrichtung versehen sein, die das Deffnen derselben zum Zweck der Zuführung frischer Luft in leichter und bequemer Weise von unten ermöglicht. Alle Fenster müssen mit Rinnen versehen werden, um das an denselben niederschlagende Wasser abzuleiten.

Zum Schutz gegen die einfallenden Sonnenstrahlen müssen die Fenster, mit Ausnahme etwa der gegen Norden gerichteten,

mit äußeren, gegliederten Fensterläden, deren unterer Theil verstellbar ist, oder mit einer anderen Vorrichtung versehen sein, die auch bei geöffneten Fenstern diesen Schutz in ausreichendem Maße gewährt.

Außerdem sind im Innern Fensterrouleaux von nicht zu dickem, grauem Stoff in der Weise anzubringen, daß sie, ohne das Öffnen der Fenster zu hindern, herabgelassen die Fensternische vollständig decken und aufgezogen den oberen Theil der Fenster freilassen.

Das Durchsehen durch die unteren Fensterscheiben ist da, wo es erforderlich ist, in geeigneter Weise, z. B. durch geripptes Glas oder durch Anstrich mit weißgrauer (nicht weißer) Oelfarbe zu hindern.

Vorfenster sind nur bei Schulsälen zulässig, welche mit guten Ventilationseinrichtungen versehen sind.

6) Die Wände der Schulsäle dürfen nicht rauh sein und erhalten einen einfarbigen Anstrich von matter (blaugrauer oder graugrüner — nicht grüner) giftfreier Farbe.

Sie sind bis zur Höhe von 1,2 Meter mit einer hölzernen Verkleidung (Lambris) zu versehen, die mit Oelfarbe anzustreichen ist.

Für den Anstrich der Gipsdecke soll weiße Farbe gewählt werden.

7) Die Thüre des Schulsaales wird am besten an der der Hauptfensterwand gegenüber liegenden Wand so angebracht, daß sie auf den freien Platz zwischen den Schulbänken und dem Katheder mündet.

Die Thüre muß nach außen aufschlagen. Die lichte Weite der Thüre soll nicht weniger als 1 Meter und die Höhe nicht unter 2 Meter betragen.

8) Der Fußboden des Schulsaales ist regelmäßig aus eichenen Dielen von gleicher Länge, Breite und Dicke (Parquet) eben und dicht herzustellen. Werden tannene Dielen gewählt, so müssen dieselben eine Stärke von mindestens 3,6 Centim. haben.

9) Die Öfen sind in der Regel an der längeren fensterlosen Wand in einer Entfernung von etwa 0,5 Meter von derselben anzubringen und zum Schutz der zunächst sitzenden Kinder gegen die strahlende Wärme mit einem mindestens 1,5 Meter hohen, doppelten Öfenschirm zu umgeben.

In kleineren Schulsälen von nahezu quadratischer Form kann der Ofen auch auf eine Seite des Vorplatzes vor den Schulbänken gestellt werden. Die Aufstellung des Ofens in der Mitte des Schulsaales ist unzulässig.

Der Ofen muß im Innern heizbar sein und darf mit einer Ofenrohrklappe nicht versehen werden.

10) Für die Ventilation zur Erneuerung und Reinigung der Luft im Schulsaale ist durch geeignete Vorrichtungen in der Art Vorsorge zu treffen, daß sowohl im Sommer als im Winter die Zuführung frischer und die Abführung der gebrauchten Luft möglich ist. (Sommer- und Winterventilation.) Es dienen dazu Gegenzüge zu den aufstellbaren Oberflügeln der Fenster (Ziff. 5) über den Thüren und verschließbare Abzugskanäle von mindestens 30 Centim. im Geviert in den Wänden und dergl. Auch empfiehlt sich zur Einführung frischer erwärmter Luft eine Verbindung der Ventilationseinrichtung mit dem Ofen durch einen unter dem Fußboden hinführenden Kanal.

11) Der Gang vor dem Schulsaal soll hell, leicht lüftbar und so geräumig sein, daß die Schulkinder bei schlechter Witterung sich darin aufhalten können: er ist nicht unter 2 Meter breit anzulegen. In demselben ist ein mit metallenen Haken versehenes Brett zum Aufhängen der Hüte und Mützen und Kleidungsstücke anzubringen.

12) Die Treppe im Innern muß, wenn der Schulsaal in der Etage liegt, eine Breite von mindestens 1,5 Meter erhalten, in der Regel feuerfest und mit einem Podest versehen sein. Treppen mit Biegungen und schrägen Tritten sind zu vermeiden. Die Tritte sollen eine Höhe von 12 bis 15 Centimeter und eine Tiefe von 36 bis 40 Centim. er-

halten. Von einer hohen Eingangstreppe (Freitreppe) ist möglichst abzusehen. Vor der Eingangstreppe sind Scharr-eisen oder eiserne Roste zur Reinigung der Fußbekleidung anzubringen.

§. 4.

Möbiliar des Schulsaales.

Jeder Schulsaal muß mit einer hinreichenden Anzahl von Schulbänken (Schulpulten), einem Katheder und 2 Schulschränken versehen sein.

1) Die Schulbänke (Schulpulte) sind in 4 verschiedenen, den 4 Altersstufen von 6—8, 8—10, 10—12 und 12—14 Jahren entsprechenden Größen so einzurichten, daß dem Schulkinde sowohl eine gesundheitsgemäße Schreibstellung als das Stehen auf seinem Platze gestattet ist, beim Zurücklehnen dem Rücken ein geeigneter Stützpunkt gewährt und außerdem ein leichtes Aus- und Eingehen und die Unterbringung der Lernmittel ermöglicht wird.

Die Länge der einzelnen Schulbänke richtet sich, abgesehen von der für jedes einzelne Kind erforderlichen Sitzlänge, nach den Größenverhältnissen des Schulzimmers. Mehr als vierfüßige Schulbänke sind thunlichst zu vermeiden.

Die Sitzbank ist mit dem vor ihr stehenden Pulte durch zwei aus hartem Holze herzustellende Schwellen und in der Mitte ausgehöhlte Schwellen (Unterlagshölzer) zu verbinden.

Die Pultplatte soll aus Holz, das nicht ausfasert, bestehen und von dem Körper des sitzenden Schulkindes an gegen oben schief aufsteigen. Die Steigung soll sich zur Breite der Pultplatte wie 1 : 6 verhalten. Die Breite des schiefen Theiles des Pultes soll mindestens 23 Centim. und für die größeren Kinder 27 Centim. betragen. An diesen schiefen Theil der Platte schließt sich an der obersten, von dem sitzenden Kinde entferntesten Seite eine Horizontalfläche von 5—7 Centim. Breite, in welche die Oeffnungen für die (aus Glas oder Porzellan bestehenden) Tintenfässer nebst darunter befestigtem Kasten so anzubringen sind, daß die

Tintenfüßer nicht über den Rand der Fläche hervorragen. Die Kästen sind durch eine Klappe von hartem Holze mit einem einfachen Charnier aus Metall zu schließen. Für je 2 Kinder ist vor der Mitte ihres Doppelplatzes ein Tintenfaß einzulassen und vor demselben oder zwischen den Tintenfüßern die Horizontalfäche mit einer etwa 1 Centim. tiefen Längsrinne zum Einlegen von Feder, Griffel u. zu versehen.

Zur Aufnahme der jeweilig nicht benutzten Lernmittel ist unter der Pultplatte ein nach ihrer ganzen Länge hinlaufendes, gegen die von dem Schulkinde entfernte Seite etwas abgeneigtes Brett (Bücherbrett) so anzubringen, daß des mit den Knien des sitzenden Kindes nicht in Berührung kommt.

Jede Sitzbank ist zur Stütze des sogenannten hohlen Rückens mit einer eigenen fest an dieselbe angefügten Rücklehne aus hartem Holze zu versehen, welche sich in einem stumpfen Winkel von etwa 100 Grad gegen die horizontale Fläche des Sitzbrettes zurückneigt, mit ihrer oberen Kante die Höhe des hinter der Bank stehenden Pultes nicht überragt und auf der dem Kinde zugekehrten vorderen Seite oben mit einer entsprechenden, an der hervorragendsten Stelle 1 Centim. jedoch nicht übersteigenden Ausladung versehen ist.

Das Sitzbrett ist zur Verhütung des Vorwärtsrutschens der Kinder nach hinten zu leicht bis $\frac{1}{2}$ Centim. zu vertiefen. Fußbretter sind, weil dadurch das Reinigen des Schulsaales wesentlich behindert wird, nicht anzubringen.

Des bequemen Ein- und Austretens wegen sind die Seitenwände der Pulte und Bänke möglichst stark auszuschießen und die vorderen Ecken der letzteren stark abzurunden. Auch alle sonstigen Kanten und Ecken sollen abgerundet sein.

2) Der Lehrersitz (Kathedra) soll aus einem auf einem Tritt stehenden Stuhle, vor welchem ein Tisch oder Pult mit einem verschließbaren Kasten sich befindet, bestehen. Der Tritt soll eine Breite von 1,2 Meter, eine Länge von 1,2 bis 2,5 Meter und eine Höhe von 0,2 Meter erhalten.

3) Die im Schulsaale an passender Stelle aufzustellenden beiden Schulschränke, der eine für den Lehrer zur Aufbewahrung der Schulregistratur und der Lehrmittel, der andere für die Handarbeitslehrerin zur Aufbewahrung der Arbeiten u. der Schülerinnen, müssen genügend groß, verschließbar und so eingerichtet sein, daß sie ihrem Zwecke entsprechen.

In kleineren Schulen kann statt zweier Schränke ein Doppelschrank angeschafft werden, der jedoch mit zwei besonders verschließbaren Thüren versehen sein muß.

§. 5.

Turn- und Spielplatz.

Der für die Schule erforderliche Turn- und Spielplatz soll möglichst unmittelbar am Schulhause und so angelegt werden, daß er von demselben aus übersehen werden kann. Seine Lage soll hell, aber nicht sonnig, lustig, aber nicht zugig sein.

Der Turn- und Spielplatz ist mit einer Schicht von grobem Sand oder Lohe zu bedecken, und nöthigenfalls durch Abzugsgräben trocken zu halten. Seine Grenzen sind mit schattengebenden Bäumen zu bepflanzen, mit Ausnahme der vom Schulhause begrenzten Seite.

Der Turn- und Spielplatz soll so groß angelegt werden, daß auf jedes Schulkind 4—6 Quadratmeter kommen.

Die vorgeschriebenen und als wünschenswerth empfohlenen Turngeräthe sind in der Nähe der Grenzen des Turnplatzes aufzustellen.

§. 6.

Aborte.

Die Schulaborte sind außerhalb des Schulhauses regelmäßig mindestens 4 Meter davon entfernt anzulegen.

Bei der Wahl des Platzes und bei der Anbringung der Thüren und Luftöffnungen ist darauf Rücksicht zu nehmen,

daß nicht die Ausdünstungen durch die herrschenden Winde dem Schulhause zugeführt werden.

Die Abortgruben müssen ausgemauert, in dicht gebauten Orten, sowie auf dem Lande an solchen Stellen, wo es wegen der Lage der Brunnen oder des Grundwasserstandes wegen für nothwendig erachtet wird, wasserdicht gemacht und überall möglichst luftdicht verschlossen werden. Statt solcher Gruben können auch transportable Kübel oder Tonnen in Anwendung kommen.

Die Aborte müssen für jedes Geschlecht, und zwar einer auf 20—30 Mädchen oder 30—40 Knaben, getrennte, von außen durch einen besonderen Schlüssel, von innen durch Haken oder Riegel verschließbare, durch geeignete Fensteröffnung erhellte Sitzräume erhalten, deren Breite mindestens 0,75 Meter, Länge mindestens 1,4 und Sitzhöhe 0,33 bis 0,4 Meter beträgt.

Die Scheidewände zwischen den einzelnen Sitzräumen sind bis zur Decke oder 2 Meter hoch vom Sitze aufzuführen und die Sitzöffnungen mit einer Klappe zu versehen.

Außer den Sitzräumen für beide Geschlechter ist für die Knaben ein abgesonderter Pißkanal mit getrennten Ständen, cementirter in den Boden eingelassener, gegen die Abtrittsgrube geneigter und in dieselbe einmündender Pißrinne und von unten auf 1 Meter hoch cementirter Rückwand anzulegen.

Die Wände aller Aborträume sind zur Verhinderung des Bemalens und Beschreibens bis auf 2 Meter Höhe vom Fußboden aus mit rauhem Bewurf und die Fußböden mit Cement oder Steinplattung zu versehen. Für den Lehrer und dessen Familie ist ein besonderer Abort anzulegen.

§. 7.

Brunnen.

Wenn es in der Nähe des Schulhauses an Trinkwasser fehlt, ist ein Brunnen mit Trog und gepflasterter Rinne anzulegen. Derselbe muß so weit von der Abtrittsgrube und der Düngerstelle entfernt bleiben und überhaupt so angelegt

werden, daß eine Verunreinigung des Wassers durch durchsickernde Fauche zc. nicht zu besorgen ist.

Ist nach der Dertlichkeit nicht zu erwarten, daß der anzulegende Brunnen gesundes Trinkwasser liefern wird, so ist in anderer Weise (z. B. durch Aufstellung eines Simers mit Becher zc.) dafür zu sorgen, daß den Kindern in den Zwischenpausen Trinkwasser zugänglich ist.

§. 8.

Lehrerwohnung.

Die Lehrerwohnung ist in dem Schulhause selbst herzustellen, soll aber in der Regel einen besonderen Eingang haben. Sie soll zum mindesten 2 heizbare Stuben von 14—20 Quadratm., 3 Kammern von 10—16 Quadratm., eine Küche, einen gewölbten trockenen Keller, einen Platz für das Feuerungsmaterial, den nöthigen Speicherraum unter Dach und endlich in den Orten, deren Bewohner sich vorzugsweise mit Landbau beschäftigen, die für einen ordnungsmäßigen landwirthschaftlichen Betrieb erforderlichen weiteren Räume (Stallung für Rindvieh, Futterraum, Scheune, Schweinestall) nebst Backofen enthalten.

Bei der Wohnung oder in deren Nähe soll sich ein genügender Garten befinden. Die Wohnstuben der Lehrer sollen in der Regel 3—3,5 Meter hoch sein und thunlichst nach Osten und Süden, Küche und Keller dagegen nach Norden zu angelegt werden.

Bei mehrklassigen Schulen in den Städten genügt es, wenn nur die Wohnung des ersten Lehrers (Rectors) im Schulhause angelegt und den an den Schulen angestellten unverheiratheten Lehrern, so lange sie unverheirathet sind, eine entsprechend große Stube mit Schlafkammer eingeräumt wird.



Beilage IV.**Classification der Schulstellen.**

Bekanntmachung der Regierung,
betreffend die Classification der Schulstellen,
vom 7. November 1891.

Die nachstehende Uebersicht über die Classification der Schulstellen wird hierdurch bekannt gemacht.

U e b e r s i c h t

über

die Classification der Schulstellen

nach dem Gesetze vom 5. Januar 1891,

betreffend Abänderung des Gesetzes vom 17. December 1878, betreffend die erweiterte Zulassung von Lehrerinnen an Volksschulen, sowie das Dienst Einkommen der an Volksschulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen, und des Gesetzes vom 10. Januar 1873, betreffend das Dienst Einkommen der Volksschullehrer, sowie nach dem Gesetze vom 20. März 1891, betreffend Abänderung der Classification der Schulstellen an mehrklassigen Volksschulen, unter Zugrundelegung des Ergebnisses der Volkszählung vom 1. December 1890.